Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 75 (1980)
Heft: 5-de: Beschwerderecht in Wort und Tat

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEIMAT SCHUTZ

Organ des Schweizer Heimatschutzes
Erscheint zweimonatlich
Auflage 20000
(Deutsch und Französisch)
Redaktion: Marco Badilatti
Ständige Mitarbeiter:
Claude Bodinier, Pierre Baertschi, Ernest Schüle, Christian Schmidt, Rudolf Trüb
Adresse: Redaktion «Heimatschutz»
Postfach, 8042 Zürich
(Tel. 01/3630087)
Abonnementspreis: Fr. 15.–
Druck und Versand:
Walter-Verlag AG, 4600 Olten

Aus dem Inhalt

Beschwerderecht in Wort und Tat 1–16
Heimat- und Naturschutz sind u.a. eine Frage des korrekten Rechtsvollzuges. Dem Beschwerderecht kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Befürworter und Gegner äussern sich

Private handeln, Staat kneift 17
Spekulatives Bauvorhaben am Genfersee bedroht das Orts- und Landschaftsbild rund um das Schloss Chillon

Mehr Rummel als nötig 18
Kritische Notizen zum Abschluss der «unvergesslichsten Naturschau für lange», der «Grün 80» in Basel

Stiftung Rosbaud gegründet 20
Mit Bund, Kanton und Gemeindebehörden hat der SHS die Voraussetzungen zur Errichtung eines alpinen Parkes im oberen Tessin geschaffen

Von dräckig bis desumetroole 21

Titelbild: Das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne – Schauplatz auch manch folgenschwerer Entscheide in Natur- und Heimatschutzangelegenheiten (Bild: Photopress).

Unter uns gesagt

Beschwerderecht = Beschwerdepflicht

Lieber Leser!

Wir leben in einer Demokratie. Hauptmerkmal dieser Staatsform ist, dass das, was in ihr zu geschehen hat oder zu unterlassen ist, bestimmt wird von der Mehrheit der Bürger. Dass die Stimmbeteiligung heute meistens unter 50 Prozent liegt, ändert nichts an der Gültigkeit dieses Grundsatzes. Nun gibt es aber immer wieder Kräfte, die das Mehrheitsprinzip nur dann beschwören, wenn ihnen das dient. Wo es aber ihren Interessen zuwiderläuft, verwünschen sie es, bangen sie um die Rechtsstaatlichkeit.

Ein Beispiel dafür liefert der Heimat- und Naturschutz. 1962 hiess das Schweizervolk mit Vierfünftelsmehrheit den Verfassungsartikel 24sexies gut. Knapp fünf Jahre später trat das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz in Kraft und wurde das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Organisationen ideeller Zielsetzung rechtsgültig. Das alles ist auf demokratischem Wege zustande gekommen, beruht auf einem klaren Mehrheitswillen und gilt für jeden, der in diesem Staat lebt. Um so mehr erstaunt es, wie gewisse Kreise immer wieder so tun, als hätte das Volk nie gesprochen. Sie jammern über den Heimat- und Naturschutz, jammern über deren Gesetze, jammern über das Beschwerderecht der ideellen Verbände und jammern, dass die Gerichte diesen häufig recht geben. Recht geben müssen! Gipfel solch «rechtsstaatlichen Geistes»: Man fordert die Eindämmung der Beschwerdebefugnis oder will sie sogar abschaffen.

Solche Demokraten von Gottes Gnaden kümmern sich offensichtlich einen Deut um Mehrheitsentscheide, und sie übersehen auch, dass dort, wo es ein Beschwerderecht gibt, auch eine Beschwerdepflicht gilt. Der Schweizer Heimatschutz hat bisher von beidem massvoll Gebrauch gemacht. Aber er wird immer dann zu Rechtsmitteln greifen, wenn es das Gesetz zulässt und die Sachlage das erfordert. Denn gerade auf dem Gebiet des Heimat- und Naturschutzes ist der Rechtsweg (leider) oft der einzige, um in unserer Gesellschaft neben den materiellen Anliegen auch den ideellen zum Recht zu verhelfen.

Ihr Marco Badilatti